

# **BVGer D-4149/2009 vom 12. November 2009**

Bundesverwaltungsgericht, 2009-11-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4149\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4149_2009)

FR: TAF D-4149/2009 du 12 novembre 2009

IT: TAF D-4149/2009 del 12 novembre 2009

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet im Bereich des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht; der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 4.1**

Das BFM begründet seinen Entscheid damit, dass der Beschwerdeführer seine Tätigkeit für den Mossad, die (...) Abstammung sowie die daraus resultierende Inhaftierung und Flucht aus dem Gefängnis weder im ersten Asylverfahren noch bei der Erstbefragung im zweiten Asylverfahren und der Beschwerde vom 25. Juni 2008 auch nur ansatzweise erwähnt habe. Im Jahr 1999 habe er ausgesagt, er sei nie verhaftet worden. Bezeichnenderweise habe er die Schweiz 1999 wieder verlassen, um in Italien schwarz zu arbeiten. Dieses Verhalten habe er nicht plausibel erklären können. Auch bezüglich der Tötung von nahen Angehörigen habe er sich widersprochen. Im ersten Asylverfahren habe er gesagt, seine Geschwister lebten in Jordanien, während er im zweiten Asylverfahren zunächst vorgebracht habe, diese seien 1995 mit Ausnahme eines Halbbruders bereits vor seiner Ausreise aus Jordanien umgebracht worden. Diesen Widerspruch habe er nicht auflösen können. Vielmehr habe er sich bei der Befragung vom 7. Mai 2009 erneut widersprüchlich dazu geäußert, habe er doch behauptet, seine Geschwister seien nach seiner Ausreise 1997/98 umgebracht worden. Bezüglich seiner behaupteten Beziehungen zu islamistischen Parteien habe er sich diametral widersprochen. Im ersten Verfahren habe er angegeben, er sei zu Unrecht beschuldigt worden, islamistischen Organisationen anzugehören, im zweiten Verfahren habe er dagegen geltend gemacht, er sei tatsächlich zwei islamischen Parteien beigetreten. Seine Aussagen zur angeblichen Tätigkeit für den Mossad und die beiden Parteien seien nicht glaubhaft ausgefallen. Es sei ihm bei der Anhörung Gelegenheit geboten worden, seine Tätigkeit für den Mossad darzulegen. Er habe auch auf Vorhalt hin keine substantiierten Angaben darüber machen können, wie er vom Mossad angeworben worden sei und wie sich seine Tätigkeit abgespielt habe. Auch seine Kenntnisse über die islamischen Parteien seien unsubstantiiert ausgefallen. Angesichts der schwierigen Lage, in der sich islamistische Gruppierungen in Jordanien befänden, agitierten diese konspirativ und vorsichtig, so dass ein potenzielles Mitglied einen hohen Identifizierungsgrad mit dieser Bewegung nachweisen müsse. Der Beschwerdeführer, der zwei Bewegungen angehört haben wolle, sei indessen über die Kernanliegen und Unterschiede der beiden Parteien nicht informiert gewesen. Er habe seine eigene Tätigkeit innerhalb der Bewegungen nicht detailreich und überzeugend dargelegt.

#### **E. 4.2.1**

In der Beschwerde wird geltend gemacht, dem Beschwerdeführer sei weder Einsicht in die Akte B31/2 noch in die Vollzugsakten gewährt worden. Bei der Verletzung des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) handle es sich um eine schwere Verletzung der Begründungspflicht. Weiter sei zur Verletzung des rechtlichen Gehörs festzuhalten, dass das BFM sich in der angefochtenen Verfügung praktisch ausschliesslich zu den Asylvorbringen des ersten Gesuchs geäußert habe, obwohl das zweite Gesuch insbesondere auf der Ermordung seines Vaters beruhe. Bereits diese Verletzung des rechtlichen Gehörs müsse zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung führen. Das

rechtliche Gehör sei auch verletzt worden, weil das BFM willkürliche Annahmen getroffen habe, ohne ihm dazu das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Tätigkeit für den Mossad sei nicht geglaubt worden, weil er diese nicht zuvor erwähnt habe. Er habe bei der Erstbefragung vom 11. Juni 2008 geltend gemacht, er sei von verschiedenen Geheimdiensten gesucht worden. Betreffend den angeblichen Nachschub im Vergleich zum ersten Asylgesuch hätte das BFM ihm zwingend das rechtliche Gehör gewähren müssen. Da das BFM dies unterlassen habe, müsse die Verfügung aufgehoben werden. Durch die Gewährung des rechtlichen Gehörs hätte der Beschwerdeführer diesen Punkt klären können. Bei seinen Problemen spielten tatsächliche wie angebliche Verfolgungsmotive eine Rolle. Er sei zwar für die erwähnten Parteien tätig gewesen, habe dies aber nur wegen seiner Spionagetätigkeit gemacht. Die Mitgliedschaft bei den Parteien sei von den jordanischen Behörden als Verfolgungsgrund vorgeschoben worden. Die Spionage für den Mossad sei der Grund für die ihm vorgeworfenen Tätigkeiten gewesen, weshalb daraus kein Nachschub konstruiert werden könne. Das BFM habe den Sachverhalt betreffend die Ermordung seines Vaters nicht vollständig abgeklärt, obwohl es sich dabei um das die Flucht von Italien in die Schweiz auslösende Ereignis gehandelt habe. Der Beschwerdeführer habe bei der Anhörung vom 7. Mai 2009 nicht davon ausgehen können, dass das BFM an der Ermordung seines Vaters zweifle. Mit der Eingabe vom 21. Januar 2009 sei die Durchführung einer Botschaftsanfrage beantragt worden. Eine solche habe sich aufgedrängt, um Auskunft über die Hospitalisierung seines Bruders und die Ermordung seines Vaters zu erhalten. Eine Botschaftsanfrage erweise sich auch zur Abklärung, ob er in Jordanien über ein tragfähiges Beziehungsnetz verfüge, als notwendig. Die Argumentation des BFM betreffend die Unsubstanziertheit der Mossad-Mitgliedschaft und die islamischen Parteien sei nicht stringent. Seine Aussagen seien kohärent gewesen und er habe wesentliche Punkte geschildert, die keine Zweifel daran offen liessen, dass er das Geschilderte tatsächlich erlebt habe. Im Falle einer Rückkehr nach Jordanien würde er innerhalb kürzester Zeit inhaftiert, misshandelt und womöglich ermordet. Im Falle einer Rückkehr nach elfjähriger Landesabwesenheit würde er zudem sehr auffallen. Er würde unweigerlich derart auffallen, dass er ins Visier der Behörden geraten würde.

#### **E. 4.2.2**

In der Beschwerdeergänzung wird ausgeführt, die Ausführungen des Beschwerdeführers zur Mossad-Mitgliedschaft seien durch eine normale Substanziertheit aufgefallen, wie sie nach über elf Jahren von einer Person, die eine Tätigkeit über Jahre hinweg ausgeübt habe, erwartet werden könne. Aus der Anfrage des BFM an den DAP gehe hervor, dass der zuständige Sachbearbeiter die Mossad-Tätigkeit nicht grundsätzlich als unglaubhaft eingestuft habe. Wäre dies der Fall gewesen, wäre der DAP nicht angefragt worden. Das faktische Vorgehen des BFM widerspreche der Argumentation in der angefochtenen Verfügung diametral. Ausserdem habe das BFM seine Anfrage an den DAP in seinem Schreiben vom 15. Juli 2009 damit begründet, dass der Beschwerdeführer "je nach Aussagevariante - auch im westlichen Ausland für den Geheimdienst Mossad aktiv gewesen sein wolle." Das BFM habe in seiner Anfrage an den DAP vom 7. Mai 2009 nicht erwähnt, dass er immer noch für den Mossad tätig sei und die Anfrage deshalb erfolge. Dieser Umstand sei auch in der angefochtenen Verfügung nicht erwähnt worden. Dies offenbare eine schwere Verletzung des rechtlichen Gehörs sowie eine widersprüchliche und nicht nachvollziehbare Argumentation.

#### **E. 4.3**

Das BFM führt in der Vernehmlassung aus, es unterbreite dem DAP selbstverständlich auch Dossiers von Gesuchstellern, deren Aussagen ganz oder teilweise unglaubhaft erschienen. Dem Schreiben des BFM vom 12. Mai 2009 sei zu entnehmen, dass die verantwortliche Person die Einschätzung des BFM teile, wonach die Vorbringen des Beschwerdeführers unglaubhaft seien. Die Rüge, es sei in der angefochtenen Verfügung nicht auf diesen Schriftwechsel eingegangen worden, erübrige sich mit der Einsicht in die entsprechende Akte, da besagtes Schreiben offensichtlich nicht relevant sei. Der Anspruch auf Stellungnahme zum Beweisergebnis sei auf Beweismassnahmen beschränkt, auf deren Ergebnis der Gesuchsteller keinen Einfluss habe, und gelte nicht im Rahmen der Parteibefragung. Die Konfrontation eines Gesuchstellers mit Widersprüchen in seinen Aussagen sei kein sich aus dem rechtlichen Gehör ergebender Verfahrensanspruch. Dasselbe gelte für zentrale Vorbringen, die ohne zwingenden Grund erst im späteren Verlauf eines Verfahrens geltend gemacht würden. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs könne somit nicht festgestellt werden. Angesichts der klaren Unglaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers erübrige sich eine Botschaftsabklärung in Bezug auf den Tod seines Vaters und die Hospitalisierung des Bruders. Eine Botschaftsanfrage zur Feststellung des Bestehens eines tragfähigen Beziehungsnetzes sei im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung nicht erforderlich, da dem relativ jungen, gut gebildeten und aus einer wohlhabenden Familie stammenden Beschwerdeführer ein Vollzug zugemutet werden könne. Es erscheine höchst fragwürdig, ob seine Angabe, er habe in der Heimat keine Verwandten mehr, den Tatsachen entspreche. Angesichts der generellen Unglaubwürdigkeit des Beschwerdeführers sei auch der Wahrheitsgehalt seiner Aussage, er sei von den jordanischen Behörden in Italien nicht als ihr Staatsangehöriger anerkannt worden, zweifelhaft. Diese Bemerkung unterstreiche die Unglaubhaftigkeit seiner Vorbringen zusätzlich. Diese Reaktion der jordanischen Behörden würde nämlich auf ein Desinteresse an seiner Person hindeuten.

#### **E. 4.4**

Der Beschwerdeführer entgegnet in seiner Stellungnahme, es sei unlogisch, dass das BFM dem DAP Dossiers von Gesuchstellern unterbreite, deren Aussagen unglaubhaft erschienen. Weiter werde die schwere Verletzung des rechtlichen Gehörs dadurch illustriert, dass sich das BFM in der Vernehmlassung auf die Stellungnahme des DAP betreffend Unglaubhaftigkeit stütze. Es handle sich um eine schwere Gehörsverletzung, dass das BFM die Einschätzung des DAP betreffend Unglaubhaftigkeit in seine Würdigung miteinbezogen habe, ohne dies bis zur Vernehmlassung so festzuhalten. Daraus gehe hervor, dass die Verfügung des BFM anders redigiert worden wäre, wenn der DAP von der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschwerdeführers ausgegangen wäre. Der Anspruch auf rechtliches Gehör gelte selbstverständlich auch im Rahmen der Parteibefragung. Die Vornahme einer Botschaftsabklärung zur Frage des Todes seines Vaters sei zwingend notwendig. Der Beschwerdeführer habe erklärt, dass der jordanische Sicherheitsdienst seinen Bruder ins Gefängnis gebracht und das Familienvermögen beschlagnahmt habe. Auch daraus ergebe sich, dass eine Botschaftsanfrage notwendig gewesen wäre. Ohne die Durchführung einer solchen hätte das BFM nicht davon ausgehen dürfen, dass die Familie immer noch wohlhabend sei. Abklärungen zur Frage der Möglichkeit des Vollzugs müssten von Amtes wegen vor dem Asylentscheid gemacht werden, insbesondere wenn konkrete Hinweise betreffend die Unmöglichkeit vorlägen.

#### **E. 5**

In der Beschwerde, der Beschwerdeergänzung und der Stellungnahme zur Vernehmlassung werden verschiedene verfahrensrechtliche Rügen erhoben. Diese sind vorab zu prüfen.

#### **E. 5.1**

Die Rüge, das BFM habe im Rahmen der Akteneinsicht die Vollzugsakten nicht zugestellt, hat sich als gegenstandslos erwiesen, da hinsichtlich des Beschwerdeführers (noch) keine Vollzugsakten bestehen (vgl. Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. Juli 2009, Schreiben des BFM vom 3. August 2009, Schreiben des Rechtsvertreters vom 6. August 2009).

#### **E. 5.2**

In der Beschwerde wurde berechtigterweise gerügt, das BFM habe dem Beschwerdeführer die Akte B31/2 nicht zugestellt. Das BFM ist in dieser Hinsicht nochmals mit aller Deutlichkeit darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen des DAP, die sich im Hauptdossier des BFM befinden, Empfehlungen darstellen, die dem Recht auf Akteneinsicht unterliegen, welche allenfalls in Anwendung von Art. 27 Abs. 1 Bst. a VwVG eingeschränkt werden kann (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4089/2006 vom 25. Mai 2009 E. 4.4.3 S. 11; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1998 Nr. 12 E. 6b S. 81 f.). Durch die - wie vorliegend - ohne konkrete Begründung erfolgte Verweigerung der Einsicht in die entsprechende Akte verletzte das BFM das Recht des Beschwerdeführers auf Akteneinsicht.

#### **E. 5.3**

Der Auffassung des BFM, wonach die Konfrontation eines Asylgesuchstellers mit Widersprüchen in den eigenen Aussagen keinen eigentlichen verfahrensrechtlichen Anspruch im Sinne des rechtlichen Gehörs darstellt, ist beizupflichten (vgl. EMARK 1994 Nr. 13 E. 3b S. 113 ff.). Die in der Beschwerde erhobene Rüge, das BFM habe es unterlassen, den Beschwerdeführer zu allfälligen "Nachschüben" betreffend Aussagen vor rund zehn Jahren das rechtliche Gehör zu gewähren, ist aktenwidrig. Er wurde an der Anhörung vom 7. Mai 2009 gefragt, weshalb er diese Gründe (die Tätigkeiten für den Mossad und die beiden Parteien, über die zuvor ausführlich gesprochen wurde, vgl. act. B30/15 Fragen 46 - 89) beim ersten Asylgesuch nicht erwähnt habe (act. B30/15, Frage 90). Er antwortete, er habe dazu keine Zeit gehabt. Bereits zuvor hat der Befrager den Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass er Zweifel an der geltend gemachten Mossad-Mitgliedschaft habe (act. B30/15, Frage 84). Des Weiteren wurde er bereits in der Erstbefragung vom 11. Juni 2008 darauf hingewiesen, dass mehrere seiner Aussagen mit denjenigen, die er im ersten Asylverfahren gemacht habe, nicht übereinstimmten (vgl. act. B1/10, S. 2, 4, 5 und 6).

#### **E. 5.4**

Des Weiteren wird in der Beschwerde geltend gemacht, das BFM habe sich in den Erwägungen mit keinem Wort zu den neuen Asylgründen betreffend die Ereignisse nach dem Zeitpunkt des ersten Asylgesuchs geäußert und damit das rechtliche Gehör verletzt. Das zweite Asylgesuch des Beschwerdeführers beruhe insbesondere auf der Ermordung seines Vaters im Jahr 2006. Entgegen der Behauptung in der Beschwerde hat sich das BFM in der angefochtenen Verfügung sehr wohl zu den vom Beschwerdeführer im zweiten Asylverfahren geltend gemachten Asylgründen geäußert. So wies das BFM darauf hin, welche Vorbringen er im ersten Asylverfahren nicht geltend gemacht habe und aus welchen Gründen es die neuen Gründe als unglaubhaft erachte (vgl. act. B32/7, S. 3 f.). Das BFM

hat in der Verfügung erwähnt, dass der Beschwerdeführer behauptet habe, sein Vater sei im Jahr 2006 ermordet worden. Da das BFM den Asylvorbringen des Beschwerdeführers insgesamt keinen Glauben schenkte, war es nicht verpflichtet, sich zu weiteren, daraus abgeleiteten Sachverhaltsvorbringen zu äussern. Von einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör kann somit nicht ausgegangen werden, zumal die entscheidende Behörde nicht verpflichtet ist, sich zu jedem Sachverhaltsvorbringen zu äussern.

### **E. 5.5**

In formeller Hinsicht wird des Weiteren gerügt, das BFM habe den Sachverhalt unvollständig abgeklärt, da es betreffend die geltend gemachte Ermordung des Vaters des Beschwerdeführers keine Abklärungen vorgenommen habe. Dabei habe es sich aber um das die Flucht von Italien in die Schweiz auslösende Ereignis gehandelt. Entgegen der vorstehenden Behauptung hat der Beschwerdeführer nicht geltend gemacht, er habe Italien wegen der angeblichen Ermordung seines Vaters verlassen. Bei der Erstbefragung sagte er aus, er habe Italien verlassen, weil es dort die Mafia gebe (act. B1/10, S. 2). Bei der Anhörung zu den Asylgründen führte er auf Nachfrage aus, er habe nicht bei der Mafia in Italien leben wollen; zudem habe er dort mit gefälschten Papieren gelebt (vgl. act. B30/15, Antwort 45). Zudem will er im Jahr 2006 von der Ermordung seines Vaters erfahren haben (vgl. act. B26/2, S. 2), Italien verliess er indessen erst im Mai 2008). Angesichts dieser Ausgangslage und der in zahlreichen Punkten widersprüchlichen Aussagen des Beschwerdeführers (vgl. dazu die nachfolgenden Erwägungen) erübrigten sich weitere Abklärungen zur behaupteten Ermordung des Vaters des Beschwerdeführers.

### **E. 5.6**

Nach dem vorstehend Gesagten ergibt sich, dass die verfahrensrechtlichen Rügen - mit Ausnahme der Rüge der nicht gewährten Akteneinsicht in die Akte B31/2 - zu Unrecht erhoben wurden.

#### **E. 5.6.1**

Es stellt sich die Frage, ob die in Erwägung 5.2 festgestellte Verletzung des Rechts auf Akteneinsicht und somit des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens geheilt werden kann oder zur Kassation der angefochtenen Verfügung führen muss. Die dabei massgebenden Kriterien sind im Wesentlichen die Schwere und die Anzahl der Verfahrensfehler, die Spruchreife des Falles, die Möglichkeit, das allenfalls zu Unrecht verweigerte rechtliche Gehör auf Beschwerdestufe zu gewähren sowie die Kognition des Gerichts (vgl. EMARK 2004 Nr. 38 E. 7.1 S. 265 mit weiteren Hinweisen).

#### **E. 5.6.2**

Sich an diesen Kriterien orientierend gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass eine Heilung vorliegend die sachgerechtere Lösung ist. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Der Position des Beschwerdeführers, bei der Verweigerung der Einsicht in die Akten B31/2 handle es sich um eine schwere Verletzung des rechtlichen Gehörs, kann vorliegend nicht gefolgt werden. In der Beschwerdeergänzung wird behauptet, aus der Anfrage des BFM an den DAP gehe hervor, dass der zuständige Sachbearbeiter die Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend die Mossad-Tätigkeit nicht grundsätzlich als unglaublich eingestuft habe. Der Anfrage ist indessen zu entnehmen, dass das BFM Zweifel an der Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens hegte und äusserte, es werde das Asylgesuch voraussichtlich ablehnen. Dass das BFM die Akten trotz bestehender Zweifel an der geltend

gemachten Agententätigkeit dem DAP zur Stellungnahme unterbreitete, zeigt, dass es seiner Pflicht, den Sachverhalt unvoreingenommen zu ergründen, nachgekommen ist. Entgegen der in der Stellungnahme zur Vernehmlassung geäußerten Ansicht, ist die in der Stellungnahme des DAP gezogene Schlussfolgerung, die Vorbringen des Beschwerdeführers seien unglaubhaft, für den Ausgang des Asylverfahrens irrelevant. Die Prüfung der Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen eines Gesuchstellers fällt ausschliesslich in den Zuständigkeitsbereich der Asylbehörden. Die Stellungnahme des DAP hätte nur dann entscheidenden Einfluss auf den Ausgang des vorliegenden Asylverfahrens gehabt, wenn dieser Erkenntnisse über die vom Beschwerdeführer behauptete Agententätigkeit gehabt hätte. Ein Widerspruch zwischen dem Vorgehen des BFM und der Argumentation in der angefochtenen Verfügung besteht somit keineswegs. Für eine Heilung spricht im Weiteren die umfassende Kognition des Bundesverwaltungsgerichts, das sowohl uneingeschränkt den rechtserheblichen Sachverhalt feststellen als auch dessen rechtliche Würdigung frei vornehmen kann (vgl. Art. 106 AsylG). Im Übrigen käme eine Kassation angesichts der Unbegründetheit des Asylgesuchs und der als mutwillig erscheinenden Beschwerdeführung geradezu einem verfahrensökonomischen Leerlauf gleich (vgl. die nachfolgenden Erwägungen).

### **E. 6.1**

Glaubhaft sind die Vorbringen eines Asylsuchenden grundsätzlich dann, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob im Rahmen einer Gesamtwürdigung die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Asylsuchenden sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierete Sichtweise abzustellen (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1. S. 190 f.).

### **E. 6.2**

Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung kann nicht davon ausgegangen werden, der Beschwerdeführer habe im Kern gleichbleibende Aussagen zu den Gründen für das Verlassen des Heimatlandes gemacht.

#### **E. 6.2.1**

Ein Vergleich seiner Aussagen zeigt, dass er sich bereits zum Vorhandensein von Reisepapieren und zum Reiseweg widersprüchlich äusserte. So sagte er bei der Erstbefragung vom 6. August 1999 aus, er sei im Besitz eines im (...) ausgestellten Reisepasses gewesen, den er indessen zur Ausreise aus Jordanien nicht benutzt habe. Er habe den Pass in Italien verloren, habe dies den italienischen Behörden gemeldet und sei am (...) zur jordanischen Botschaft in Rom gegangen, um die Ausstellung eines neuen Passes zu be-antragen. Er habe sich danach nicht mehr bei der Botschaft gemeldet (act. A1/9, S. 3

f.). Des Weiteren sagte er aus, er sei im Besitz einer Identitätskarte gewesen, die er vor etwa sechs Monaten in Italien verloren habe; er habe deren Verlust nicht gemeldet, da er im Besitz eines Passes gewesen sei (act. A1/9, S. 4). Bei der Erstbefragung vom 11. Juni 2008 machte er geltend, er habe den Reisepass im Oktober 1998 in Italien verbrannt. Die Frage, ob er sein Heimatland unter Verwendung des Passes legal verlassen habe, bejahte er. Zudem gab er an, nie eine Identitätskarte besessen zu haben (act. B1/10, S. 4 f.). Diese Aussagen sind eindeutig widersprüchlich. Der Erklärungsversuch des Beschwerdeführers, der Übersetzer habe ihn hinsichtlich des Vorhandenseins einer Identitätskarte vielleicht falsch verstanden, überzeugt in keiner Weise, da ihm beide Protokolle rückübersetzt wurden und er deren Inhalt unterschriftlich für korrekt befand. Ebenso wenig kann davon ausgegangen werden, der Beschwerdeführer habe sich aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr daran erinnern können, welche Identitätspapiere er gehabt habe und wo diese verblieben sind. Bei der Erstbefragung vom 6. August 1999 führte der Beschwerdeführer aus, er habe Jordanien am (...) verlassen und sei mit dem Flugzeug nach Rom geflogen (act. A1/9, S. 6). Er habe bis zur Ausreise zu Hause gelebt (act. A1/9, S. 1). Als er (...) Jahre alt gewesen sei (also 1996), sei er als Tourist für zwei Wochen nach Syrien gegangen (act. A1/9, S. 6; vgl. auch act. A4/9, S. 4). Bei der Erstbefragung vom 11. Juni 2008 machte er geltend, er habe bis im Jahr 1995 zu Hause gelebt; anschliessend habe er sich während acht Monaten in Syrien aufgehalten, danach sei er in den Libanon gegangen, wo er zwei Monate geblieben sei. Später sei er nach Griechenland gereist, wo er etwa zwei Wochen geblieben sei; danach sei er nach Italien gegangen (act. A1/9, S. 1 f.). Noch während der gleichen Befragung gab er an, er habe Jordanien im Jahr 1997 verlassen. Er habe zuvor während zweier Jahre in Syrien und im Libanon gelebt und sei anschliessend illegal nach Jordanien zurückgekehrt, wo er zirka fünf Monate zu Hause gelebt habe. Danach sei er nach Athen geflogen, von wo aus er nach Italien weitergereist sei (act. B1/10, S. 7). Bei der Anhörung vom 7. Mai 2009 behauptete er schliesslich, er sei von Jordanien aus nach Zypern geflohen (act. B30/15, Antwort 37). Diese Angaben zu seinem Lebenslauf beziehungsweise zur Reiseroute sind krass widersprüchlich; sie können nicht mit der seither verstrichenen Zeit erklärt werden.

### **E. 6.2.2**

Der Beschwerdeführer machte auch hinsichtlich seiner familiären Verhältnisse klar widersprüchliche Aussagen. So sagte er bei der Erstbefragung vom 6. August 1999 aus, zwei seiner Schwestern und zwei seiner Brüder lebten in D. \_\_\_\_\_, ein Stiefbruder befinde sich im Irrenhaus und eine Schwester lebe in E. \_\_\_\_\_. Ein weiterer Bruder lebe in Saudi-Arabien (act. A1/9 S. 3). Bei der Erstbefragung vom 11. Juni 2008 gab er an, alle seine Brüder und Schwestern seien 1995 von den Mukhabarat getötet worden. Auf Nachfrage bestätigte er, sie seien 1995 getötet worden. Anschliessend sagte er, ein Bruder lebe in Saudi-Arabien (act. A1/9, S. 4). Bei der Anhörung vom 7. Mai 2009 machte er geltend, er habe neben dem Bruder, der in einer psychiatrischen Klinik lebe, und dem Bruder in Saudi-Arabien noch weitere Geschwister; die meisten seien durch den jordanischen Geheimdienst ermordet worden. Auf Nachfrage sagte er, seine Familienmitglieder seien nach 1998 ermordet worden. Auf weitere Nachfrage sagte er, zwei Schwestern und ein Bruder seien ermordet worden (act. B30/15, S. 4). Der Beschwerdeführer äusserte sich somit nicht nur zur Frage, wann seine Geschwister ermordet worden seien (nämlich vor oder nach seiner Ausreise aus dem Heimatland), sondern auch zur Frage, wer ermordet worden sei (drei Geschwister oder alle), widersprüchlich. Solch drastische Ereignisse vergisst man auch Jahre nachdem sie sich zugetragen haben nicht.

### E. 6.2.3

Bei der Erstbefragung vom 6. August 1999 machte der Beschwerdeführer geltend, er habe sich beobachtet gefühlt, nachdem sein Stiefbruder ins Irrenhaus gesteckt worden sei. Sein Bruder sei vor zirka sechs Jahren (also 1993) dorthin gebracht worden. Er selbst sei auf der Strasse öfters kontrolliert worden; diese Kontrollen hätten etwa ein Jahr vor seiner Ausreise nach Italien begonnen und sechs Monate angedauert. Er sei nie festgenommen oder verhaftet worden. Andere Ausreisegründe habe er keine (act. A1/9, S. 5). Bei der Anhörung vom 10. August 1999 führte er aus, der jordanische Geheimdienst habe ihn der Zusammenarbeit mit Parteien und der Moslembroderschaft beschuldigt. Diese Anschuldigungen seien falsch, da er sich politisch oder religiös nie betätigt habe. Er habe sich von der Regierung überwacht gefühlt. Etwa sechs Monate vor seiner Ausreise nach Italien habe der jordanische Geheimdienst begonnen, ihn auf der Strasse zu kontrollieren; vorher sei er nie kontrolliert worden. Von Kollegen habe er erfahren, dass er in der Heimat gesucht werde (act. A4/9, S. 4 f.). Bei der Erstbefragung vom 11. Juni 2008 sagte der Beschwerdeführer, er habe von Freunden erfahren, dass er von der jordanischen Regierung beschuldigt worden sei, einer islamischen Partei anzugehören. Andere Probleme habe er nicht gehabt (act. B1/1, S. 6). Der Beschwerdeführer behauptete erstmals in der Eingabe an das BFM vom 21. Januar 2009, (...) Abstammung zu sein, weshalb er vom Mossad angeworben worden und für diesen tätig gewesen sei. Er sei vom jordanischen Geheimdienst gesucht, verhaftet und gefoltert worden (act. B26/2, S. 1 f.). Bei der Anhörung vom 7. Mai 2009 sagte er aus, er sei wegen Spionage für den Mossad inhaftiert worden (act. A30/15, S. 3). Im Jahr 1996 sei er unter Mithilfe von Kollegen Mitglied von zwei Parteien geworden; gleichzeitig habe er für den Mossad Spionage betrieben (act. A30/15; S. 5 ff.). Aufgrund der vorstehenden Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen des Beschwerdeführers wird klar, dass er stark voneinander abweichende Angaben zu den Gründen für das Verlassen des Heimatlandes machte. Bei der Erstbefragung im ersten Asylverfahren äusserte er sich vage dahingehend, dass er von den jordanischen Behörden beobachtet und während einiger Monate mehrfach kontrolliert worden sei. Bei der Anhörung im ersten Asylverfahren behauptete er dann, der jordanische Geheimdienst habe ihn der Zusammenarbeit mit Parteien beschuldigt. Diese Beschuldigungen seien aber falsch gewesen, da er sich politisch nicht betätigt habe. Zur Frage, in welchem Zeitraum er auf der Strasse kontrolliert worden sei, machte er widersprüchliche Angaben. Noch bei der Erstbefragung im zweiten Asylverfahren machte er einzig geltend, er habe erfahren, dass er von der jordanischen Regierung beschuldigt werde, einer islamischen Partei anzugehören. Erst nachdem er einen Rechtsvertreter beigezogen hatte, behauptete er, (...) Abstammung zu sein, tatsächlich zwei Parteien angehört zu haben und für den Mossad spioniert zu haben. Der Beschwerdeführer erwähnte seine angeblich (...) Abstammung erstmals in einem von seinem Rechtsvertreter an das BFM gerichteten Schreiben vom 21. Januar 2009. Bei den Erstbefragungen im ersten und zweiten Asylverfahren gab er an, Palästinenser islamischen beziehungsweise sunnitischen Glaubens zu sein. Eine (...) Abstammung erwähnte er mit keinem Wort. Im ersten Asylverfahren bezeichnete er die von den heimatlichen Behörden erhobene Beschuldigung, er gehöre islamischen Parteien an, als falsch und gab an, er sei politisch und religiös nie tätig gewesen. Erst im Rahmen der Anhörung vom 7. Mai 2009 behauptete er, er habe zwei islamischen Parteien angehört und sei für diese aktiv gewesen. Diese Aussagen widersprechen sich diametral. Der Beschwerdeführer war auch nicht in der Lage, nachvollziehbar zu erklären, weshalb er erstmals im Jahr 2009 geltend machte, für den

Mossad tätig gewesen zu sein. Eine nachvollziehbare Erklärung dafür, dass er die angebliche Mitgliedschaft bei zwei Parteien und die Tätigkeit für den Mossad bei drei Befragungen nicht erwähnte, gab er keine ab. Die Behauptung, er habe keine Zeit dazu gehabt, weil er vom Befrager zur Kürze gemahnt worden sei, ist als reine Schutzbehauptung zu werten, da ihm mehrfach Gelegenheit gegeben wurde, seine Gründe für das Verlassen des Heimatlandes zu nennen (act. A1/9, S. 5 und 6; act. A4/9, S. 6; act. B1/10, S. 6).

#### **E. 6.2.4**

Das BFM hat in der angefochtenen Verfügung berechtigterweise darauf hingewiesen, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers zu den Parteien, deren Mitglied er gewesen sei, nicht den Eindruck erwecken, als habe er sich vertieft mit diesen auseinandergesetzt. Wäre er tatsächlich im Auftrag des Mossad Mitglied dieser Parteien geworden, hätte er sich über fundierte Kenntnisse hinsichtlich deren Organisation und Ziele ausweisen können. Es darf davon ausgegangen werden, dass ein Parteimitglied, das Kenntnis von geplanten Anschlägen hat, zum inneren Zirkel der Partei gehört und über entsprechende Kenntnisse verfügt. Der Beschwerdeführer konnte auch hinsichtlich des Mossad kaum über Allgemeinplätze hinausgehende Angaben machen. Auf die ihm mehrfach gestellte Frage, wie er denn zum Mossad gekommen sei, blieb er eine überzeugende Antwort schuldig (act. B30/15, Antworten 79, 80, 81, 84, 85, 87).

#### **E. 6.2.5**

Gegen die Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers sprechen auch weitere Überlegungen. Er machte geltend, (...) Abstammung zu sein; seine Familie besitze in B.\_\_\_\_\_ ein Haus. Vorausgesetzt, diese Angaben des Beschwerdeführers entsprächen der Wahrheit, wäre es ihm möglich gewesen, sich um eine Einwanderung nach Israel zu bemühen, was er indessen nicht getan hat. Er hätte allenfalls bereits in Jordanien, mit Bestimmtheit indessen in Italien mit der israelischen Botschaft in Kontakt treten und auf sein Anliegen aufmerksam machen können. Wäre er jahrelang für den Mossad tätig gewesen und wegen dieser Tätigkeit in Gefahr geraten, wäre davon auszugehen, dass Israel ihm bei der Suche nach einer Lösung für sein Problem behilflich gewesen wäre. Schliesslich kann ein Staat kein Interesse daran haben, dass einer seiner Agenten in die Hände der ausspionierten Gegner fällt. Bezeichnend sind denn auch die ausweichenden Antworten des Beschwerdeführers, als er bei der Anhörung vom 7. Mai 2009 darauf angesprochen wurde, weshalb er nicht nach Israel gegangen sei (act. B30/15, Antworten 97 und 98).

#### **E. 6.3**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, die erlittene beziehungsweise ihm drohende Verfolgung glaubhaft zu machen.

#### **E. 6.4**

Angesichts der zahlreichen Widersprüche und Ungereimtheiten in den Aussagen des Beschwerdeführers hat das BFM zu Recht auf die Durchführung der beantragten Botschaftsabklärung verzichtet. Selbst wenn Abklärungen der schweizerischen Botschaft ergeben würden, dass ein Halbbruder des Beschwerdeführers in eine psychiatrische Klinik eingewiesen wurde und sein Vater gewaltsam ums Leben gekommen ist, würden die Verfolgungsvorbringen des Beschwerdeführers angesichts deren Haltlosigkeit nicht gestützt, geschweige denn belegt. Der in der Beschwerde wiederholte Antrag, es sei eine Botschaftsabklärung durchzuführen, ist demnach abzuweisen.

### **E. 6.5**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in den Eingaben des Beschwerdeführers im Einzelnen einzugehen, da sie an der Würdigung des Sachverhalts nichts zu ändern vermögen. Im Weiteren kann auf die zutreffenden Ausführungen in der vorinstanzlichen Verfügung verwiesen werden. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft machen konnte und nicht als Flüchtling anerkannt werden kann. Die Vorinstanz hat somit zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

### **E. 7.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. EMARK 2001 Nr. 21).

### **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

### **E. 8.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 8.3**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückschiebung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. Mario Gattiker, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl., Bern 1999, S. 89). Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte

Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Jordanien ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Jordanien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR, Bensaid gegen Grossbritannien, Urteil vom 6. Februar 2001, Recueil des arrêts et décisions 2001-I, S. 327 ff.), was ihm unter Hinweis auf seine haltlosen Asylvorbringen nicht gelungen ist. Den Ausführungen in der Beschwerde, er werde aufgrund seiner langjährigen Landesabwesenheit nach einer Rückkehr unweigerlich auffallen und ins Visier der Behörden geraten, kann nicht gefolgt werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass er allein deshalb, weil er sich mehrere Jahre in Italien und der Schweiz aufgehalten hat, mit Verhaftung und Misshandlung zu rechnen hat. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 8.4**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

##### **E. 8.4.1**

Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass im Heimatstaat des Beschwerdeführers zum heutigen Zeitpunkt kein Krieg, Bürgerkrieg oder eine Situation allgemeiner flächendeckender Gewalt herrscht, aufgrund derer die zivile Bevölkerung generell gefährdet wäre.

##### **E. 8.4.2**

Den Akten sind auch sonst keine Hinweise zu entnehmen, die eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Jordanien als unzumutbar erscheinen lassen. Wie vorstehend erwogen (vgl. E. 6.2.2), äusserte er sich im Rahmen der verschiedenen Befragungen widersprüchlich zu seinem familiären Umfeld. Ebenso widersprüchliche Angaben machte er zur Vermögenssituation seiner Familie. Einerseits machte er geltend, er habe 1995 ein Handelsdiplom erhalten und nachher aus finanziellen Gründen nicht weiterstudieren können, andererseits hat er sich die Reise nach Italien leisten können, um dort einen Sprachkurs zu absolvieren (act. A4/9, S. 3). In der Eingabe vom 21. Januar 2009 wird geltend gemacht, der Beschwerdeführer stamme aus einer bekannten Dynastie, die einen wesentlichen Teil des (...) kontrolliere. In der Befragung vom 7. Mai 2009 bestätigte der Beschwerdeführer, aus einer reichen Familie zu stammen (act. B30/15, Antwort 74). Zudem

erklärte er, eine Person, die für den Mossad arbeite, dürfe nicht aus einer armen Familie stammen (act. B30/15, Antworten 81 und 82). Während der gleichen Befragung behauptete er aber auch, dass sein Bruder ins Gefängnis gebracht und das Vermögen der Familie beschlagnahmt worden sei, als der jordanische Sicherheitsdienst seine Aktivität entdeckt habe (act. A30/15, Antwort 92). Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer zuvor nie geltend gemacht hatte, sein Bruder sei seinetwegen ins Gefängnis gebracht worden, machte er bei der Erstbefragung vom 6. August 1999 geltend, sein Halbbruder sei 1993 festgenommen, zuerst ins Gefängnis und anschliessend in eine psychiatrische Klinik gebracht worden (act. A1/9, S. 5). In den Aussagen des Beschwerdeführers bestehen somit nicht auflösbare Widersprüche. Angesichts der zahlreichen Ungereimtheiten in den Aussagen des Beschwerdeführers ist davon auszugehen, dass er in seiner Heimat nach wie vor über ein Beziehungsnetz verfügt. Er hat in Jordanien eigenen Angaben gemäss eine angemessene Schulbildung genossen und verfügt über mehrjährige berufliche Erfahrung (seinen Aussagen gemäss hat er in Italien verschiedene Arbeitstätigkeiten ausgeübt). Somit wird es ihm trotz langjähriger Landesabwesenheit gelingen, sich in der Heimat eine Existenzgrundlage zu schaffen.

#### **E. 8.4.3**

Das Bundesverwaltungsgericht sieht in Anbetracht des vorstehend Gesagten keine Veranlassung, hinsichtlich der Frage der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung, die sich aufgrund der Aktenlage beurteilen lässt, eine Botschaftsabklärung zu veranlassen, weshalb der entsprechende Antrag abzuweisen ist.

#### **E. 8.4.4**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

#### **E. 8.5.1**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 8.5.2**

Der Beschwerdeführer erklärte zwar, die jordanischen Behörden würden ihn nicht anerkennen; dabei handelt es sich um eine durch nichts gestützte Parteibehauptung. Bei der Erstbefragung vom 6. August 1999 machte er geltend, er habe am (...) auf der jordanischen Botschaft vorgesprochen, um einen neuen Pass zu beantragen. Anschliessend sei er nicht mehr zur Botschaft gegangen (act. A1/9, S. 4). Bei der Anhörung vom 10. August 1999 bekräftigte er, er sei auf der jordanischen Botschaft gewesen (act. A4/9, S. 4 f.). Bei der Anhörung vom 7. Mai 2009 sagte er hingegen aus, er habe in Italien persönlich keinen Kontakt mit den jordanischen Behörden gehabt; der Direktor des italienischen Asylamtes habe ihm damals gesagt, die italienischen Behörden würden ihm einen italienischen Reisepass ausstellen, sobald die jordanischen Behörden seine Identität anerkannt hätten (act. B30/15, Antworten 105 und 106). Angesichts der Widersprüchlichkeit dieser Aussagen, erübrigen sich im heutigen Zeitpunkt weitere Ausführungen zur geltend gemachten Unmöglichkeit des Vollzugs.

### **E. 9**

Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Wegweisungsvollzug zu bestätigen. Die Vorinstanz hat diesen zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

#### **E. 10**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 11.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Da die Beschwerde angesichts der berechtigten Rüge der teilweise verweigerten Akteneinsicht nicht als vollumfänglich aussichtslos zu werten war, wurde ihm die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt; somit sind keine Kosten aufzuerlegen.

#### **E. 11.2**

Die Ausrichtung einer Parteientschädigung rechtfertigt sich vorliegend trotz der berechtigten Rüge der teilweise verweigerten Akteneinsicht (vgl. BVGE 2007/9 E. 7.2 S. 109) nicht, da eine Kassation der angefochtenen Verfügung nicht ernsthaft in Betracht zu ziehen war. Angesichts der vorstehend aufgezeigten zahlreichen Widersprüche und Ungereimtheiten in den Aussagen des Beschwerdeführers und der allgemein unsubstanzierten Vorbringen ist die Beschwerdeführung - und damit das Festhalten an einer konstruierten Geschichte - insgesamt gesehen als mutwillig zu bezeichnen. Der Antrag, es sei Frist zur Einreichung einer Kostennote zu setzen, ist demnach abzuweisen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.